

Staatliche Förderung der bildenden Kunst im Kanton Zürich

Autor(en): **Ritzmann, Jakob**

Objektyp: **Article**

Zeitschrift: **Das Werk : Architektur und Kunst = L'oeuvre : architecture et art**

Band (Jahr): **35 (1948)**

Heft 9

PDF erstellt am: **21.09.2024**

Persistenter Link: <https://doi.org/10.5169/seals-27703>

Nutzungsbedingungen

Die ETH-Bibliothek ist Anbieterin der digitalisierten Zeitschriften. Sie besitzt keine Urheberrechte an den Inhalten der Zeitschriften. Die Rechte liegen in der Regel bei den Herausgebern.

Die auf der Plattform e-periodica veröffentlichten Dokumente stehen für nicht-kommerzielle Zwecke in Lehre und Forschung sowie für die private Nutzung frei zur Verfügung. Einzelne Dateien oder Ausdrucke aus diesem Angebot können zusammen mit diesen Nutzungsbedingungen und den korrekten Herkunftsbezeichnungen weitergegeben werden.

Das Veröffentlichen von Bildern in Print- und Online-Publikationen ist nur mit vorheriger Genehmigung der Rechteinhaber erlaubt. Die systematische Speicherung von Teilen des elektronischen Angebots auf anderen Servern bedarf ebenfalls des schriftlichen Einverständnisses der Rechteinhaber.

Haftungsausschluss

Alle Angaben erfolgen ohne Gewähr für Vollständigkeit oder Richtigkeit. Es wird keine Haftung übernommen für Schäden durch die Verwendung von Informationen aus diesem Online-Angebot oder durch das Fehlen von Informationen. Dies gilt auch für Inhalte Dritter, die über dieses Angebot zugänglich sind.

Staatliche Förderung der bildenden Kunst im Kanton Zürich

Von Jakob Ritzmann

Wenn aus den Finanzen des Staates größere oder kleinere Beträge für Kunstpflege verausgabt werden, hat die Öffentlichkeit Anspruch darauf, über die Verwendung dieser Mittel orientiert zu werden. Mag es auch angenehmer sein, in der diskreten Abgeschlossenheit von Sitzungen unangefochten zu beraten und zu verfügen, so ist doch öffentliche Anteilnahme und Diskussion in kulturellen Arbeitsgebieten einem Zustand von Mißtrauen und Indifferenz stets vorzuziehen. Der Künstler bedarf der Anteilnahme nicht bloß als äußerer, materieller Hilfe, er braucht Interesse für sein Schaffen, damit er nicht in Isoliertheit erstickt wie in einem luftleeren Raum. Und sicher ist kein Volk an starken schöpferischen Begabungen so reich, daß es nicht bestrebt sein müßte, seine Dichter, Musiker und bildenden Künstler zu kennen, zu achten und zu fördern. Kunstpflege gehört zu den vornehmsten Pflichten des Staates. Daß aber die Erfüllung solcher Verpflichtung nicht leicht sein kann, ist jedem Einsichtigen klar.

Wer ist in diesem Falle der Staat? Eine Behörde, welche bestehende Kredite verwaltet und nach bestem Wissen verwendet. Nun ist selbst der tüchtigste Bürger, wenn ihn der mehrheitliche Wille seines Volkes gemäß Empfehlung und Vorschlag einer Partei auf den Sessel eines Regierungsrates oder Stadtrates gesetzt hat, auf solchem Thron angelangt, nicht kunstverständiger als er das vordem war. Zwar wird es ihm keine Sorgen bereiten, einmal für eigenen Bedarf und nach seinem Geschmack ein Bild zu erwerben, aber er wird nur ungern mit öffentlichen Mitteln die Rolle eines Mäzens übernehmen. Denn staatliche Kunstpflege in ihrer besten Form sollte vorbildlich sein für den privaten Liebhaber wie für die breite Öffentlichkeit, und hohe künstlerische Qualität müßte Voraussetzung sein für jeden Ankauf oder Auftrag eines Staates, der nicht bloß erwerben, sondern auch auszeichnen will.

«Qualität» im Bereiche der Kunst kann aber weder vom kunsthistorischen, noch vom ästhetischen oder vom handwerklichen Standpunkt aus leicht in Paragraphen gefaßt und reglementiert werden. Wertmesser ist zunächst und letzten Endes immer ein Qualitätsgefühl, das nur in langer und intensiver Beschäftigung mit bildender Kunst gefestigt wird und das sowohl dem Sammler, dem Kunstgelehrten oder Kritiker, wie dem ausübenden Künstler eigen sein kann. Eine Behörde ist bei solchen

Aufgaben auf Beratung und Anträge durch Sachverständige deshalb unbedingt angewiesen, weil sie mit gutem Gewissen eine künstlerische Verantwortung nicht übernehmen kann, aber dennoch für die Verwendung der öffentlichen Mittel der Gesamtheit der Steuerzahler gegenüber rechtlich verantwortlich bleibt.

Und ist nun eine Kunstkommission – das Wort an sich klingt verdächtig – wirklich befähigt, großzügig und unparteiisch zu handeln? Steht sie nicht vor ungleich größeren Schwierigkeiten und vor tieferer Qual der Wahl als jede Jury? Ist nicht alles, was im geographischen Raum des Staates an Kunst entsteht, irgendwie ihrem Schutz unterstellt und sehr viel schwerer zu überblicken als das größte Ausstellungsgut? Ist sie nicht verantwortlich für die Förderung der wenigen wirklich großen schöpferischen Kräfte und gleichzeitig für Hilfe und Aufmunterung an viele Jungen? Und wenn all das erreichbar wäre, hätte sie denn genügend Autorität und Mittel von seiten des Staates?

Die Künstler ihrerseits sehen diese Probleme meistens etwas einfacher. Ihre zwar sehr verschiedenen Ansichten über staatliche Kunstförderung pflegen das eine gemeinsam zu haben, daß als berechtigten Anwärter und Nutznießer fast ausnahmslos jeder sich selber meint. Was er aus eigener Kraft nicht erreichen kann, und was ihn am meisten bedrückt, das zu erfüllen oder zu beheben wäre Aufgabe des Staates. Ist er jung und fehlen ihm die Mittel, ins Ausland zu fahren, dann sind Stipendien das zentrale Problem öffentlicher Kunstpflege. (Die Älteren mögen für sich selber sorgen, meistens sind sie ja doch hoffnungslos unbegabt!) Gehört ein Älterer schon lange zum Haufen der bekannten Ausstellernamen, aber nicht zur Spitzengruppe der Prominenten, dann wünscht er durch ehrenvollen Ankauf oder Auftrag herausgestellt zu werden aus der Reihe der Vielen. Der Staat soll nicht wahllos «unterstützen», sondern die Qualität seiner Leistung erkennen und öffentlich ehren! Sieht sich ein Dritter in Bedrängnis und Schulden – was leider nicht selten vorkommt –, dann empört es ihn begreiflicherweise, wenn bekanntesten Künstlern, deren Schaffen durch keine äußere Not mehr beengt wird, noch staatliche Prämien in hohen Beträgen zufallen. Das Werk eines so Ausgezeichneten muß über jeden Zweifel erhaben sein, oder es wird von ihm schonungs-

los angegriffen. Und sein Groll richtet sich leicht auch gegen Behörden, Kommissionen und Kunstreferenten, die solches «Unrecht» verschulden oder tolerieren. Man muß wohl den schweren Weg unserer Maler und Bildhauer, ihren oft fast hoffnungslos opfervollen Kampf kennen, um sie auch in Zuständen von äußerer und innerer Not zu verstehen, für welche dem gesicherten Bürger die Maßstäbe fehlen.

Der Regierungsrat des Kantons Zürich hatte im Februar 1945 auf Antrag des Erziehungsdirektors als Mitglieder einer kantonalen Kunstkommission bestimmt: Bildhauer Hermann Hubacher, Prof. Dr. Gotthard Jedlicka, Dr. Oskar Reinhart, Kantonsbaumeister Heinrich Peter, Maler Jakob Ritzmann. Den Vorsitz der Kommission führt Regierungsrat Dr. Robert Briner, bei seiner Abwesenheit Dr. Oskar Reinhart.

Wenn nach gut dreijähriger Tätigkeit jetzt einiges über die Förderung der bildenden Kunst im Kanton Zürich, über Grundsätze und Erfahrungen berichtet werden soll, mag vorausgeschickt sein, daß sich die Zusammenarbeit so verschiedener Persönlichkeiten innerhalb der Kommission als ausgesprochen anregend und glücklich erwiesen hat, und daß in diesem Zeitraum die gesamten rund 130 Anträge für Erwerbung von Kunstwerken, für Durchführung engerer Wettbewerbe, für Aufträge ortsgebundener Plastik an Bildhauer oder für Wandbilder und Bildnisse an Maler ohne Ausnahme von der Regierung des Kantons Zürich zum Beschluß erhoben worden sind.

Die verfügbaren Mittel stammen aus einem Kredit zur Förderung der bildenden Kunst im Betrag von jährlich Fr. 25 000.—, ergänzt bis 1948 durch einen aus Bundesmitteln angeforderten Arbeitsbeschaffungskredit in gleicher Höhe und durch das Schelldorfer Legat, dessen Verwendung durch besondere Stiftungsbestimmungen gebunden ist.

Die erheblichen Beträge aus kantonalen Baukrediten (2 Prozent für künstlerischen Schmuck) sind der Verfügung der Baudirektion unterstellt; die Kunstkommission wird jedoch in zweckmäßiger Verständigung durch den Kantonsbaumeister orientiert oder zu Rate gezogen.

Grundsätzlich soll bei Kauf oder Auftrag allein die künstlerische Qualität des Werkes entscheiden; Alter, Geschlecht und ökonomische Lage eines Künstlers sind in dieser Hinsicht genau so belanglos wie seine Konfession, seine politische Überzeugung oder seine Zugehörigkeit zu Verbänden, wie Empfehlung von Freunden oder üble Nachrede durch Gegner. Das scheint selbstverständlich zu sein. Aber tatsächlich hat jede Kunstkommission dauernd um diesen Grundsatz zu kämpfen. Gesuche von Künstlern, die in schwerer Not sind, können nicht einfach übergangen werden. Wohlgemeinte Empfehlungsschreiben für Künstler und Dilettanten

sind sehr häufig und sind peinlich, wenn die Unterschriften hochgestellter Persönlichkeiten unbefugten Machtanspruch oder hartnäckige Einmischung bedeuten. Im ersten Fall heißt das Problem: Kunstpflege oder Fürsorge? Im letzten Fall: Eindeutige Ablehnung oder Verzicht auf Anstand und Handlungsfreiheit?

Als Fürsorgeinstanz für Künstler ist der Staat nicht eingerichtet und zuständig. Zwar wäre jeder gewissenhafte und wohlmeinende Beamte durchaus fähig, über den Unterstützungsbedarf eines Gesuchstellers zu befinden, aber nicht über seine Eignung zu künstlerischem Schaffen, welche in diesem Fall erst die staatliche Hilfe rechtfertigen würde. Auch Kunstkommissionen ist sehr zu raten, solche Gesuche der wirklich ausgezeichnet bewährten Unterstützungskasse schweizerischer bildender Künstler zu überweisen und gleichzeitig ihre übergeordnete Behörde zu ersuchen, dieser Kasse von Zeit zu Zeit eine angemessene Gegenleistung zukommen zu lassen. All den vielen Protektionsversuchen aber ist entgegenzuhalten, daß es eine große Zahl ernsthafter und auch in Armut stolzer Künstler gibt, die keine politischen Hebel für sich in Bewegung setzen und denen Unrecht geschähe, wenn das Drängen ihrer ellbogentüchtigeren Kollegen immer von Erfolg gekrönt wäre.

Fast ebenso nützlich wie durch ihre Anträge wird die Kommission der Behörde als beratende Instanz für Fragen von Bauplastik, dekorativer Malerei und Glasmalerei, wichtige Publikationen, Gebrauchsgraphik, oder Vertretung in Preisgerichten, bei Wettbewerbsvorarbeiten usw. Damit wird allerdings auch ihre zeitliche Beanspruchung ziemlich groß.

Die Verteilung des staatlich erworbenen Kunstgutes geschieht nach den folgenden Gesichtspunkten: In jedem zweiten oder dritten Jahr organisiert das Hochbauamt in geeigneten Räumlichkeiten eine Ausstellung der gesamten Erwerbungen. Die zwei Museen Zürich und Winterthur, die Universität, die kantonalen Mittelschulen und Lehranstalten wie die Verwaltungsabteilungen der Regierung werden zur Besichtigung besonders aufgefordert und können auf Grund der Verzeichnisse ihre Wünsche für Depositen anmelden. Eine Führung der Regierung durch Mitglieder der Kunstkommission geht voraus und erlaubt besser als jeder Bericht, der Behörde Rechenschaft abzulegen. Wie denn auch bei allen wichtigen Erwerbungen die Kunstwerke entweder zur Stunde der Beschlußfassung im Regierungsratssaal sichtbar sind oder zuvor in öffentlichen Ausstellungen durch Mitglieder der Regierung geprüft werden können.

Dank einer Anregung von Prof. Jedlicka werden seit Beginn der Tätigkeit der Kantonalen Kunstkommission sämtliche Erwerbungen auch fotografiert, damit jederzeit ein Überblick über diese gegeben werden kann.

Schon seit Jahren erteilt der Kanton Aufträge für Bildnisse der zürcherischen Regierungspräsidenten und der

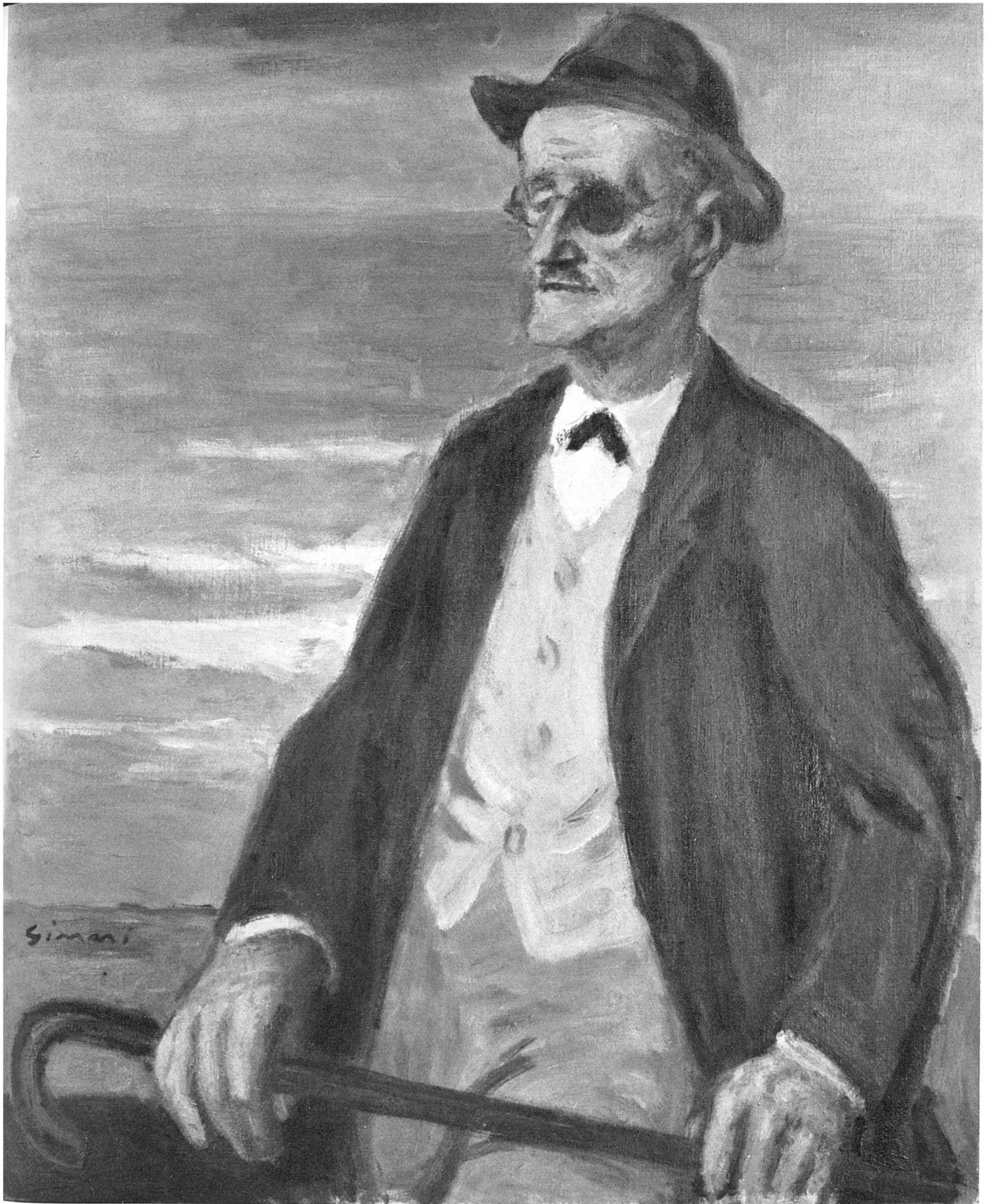


Photo: Kantonales Hochbauamt, Zürich

Wilhelm Gimmi, Porträt James Joyce. Eigentum des Kantons Zürich



*Johann von Tschärner, Stilleben. Eigentum des Kantons Zürich | Nature morte | Still-life
Photo: Kantonales Hochbauamt, Zürich*

Bundesräte zürcherischer Herkunft. Neuerdings werden gelegentlich auch Bildhauer und Maler beauftragt, Bildnisse hervorragender Gelehrter, Musiker und Schriftsteller zu schaffen, die als Leihgaben an Universität und Museen in Betracht kommen. Eine Spezialdomäne des Kantonsbaumeisters hütet und sammelt die Darstellungen typischer Zürcherlandschaft.

Zum Schluß sei nachdrücklich auf die Erhaltung und den Ausbau von Kunstkrediten hingewiesen. Wenn bei Bund und Kantonen die in Kriegszeiten übergroß gewordenen Staatsvoranschläge zur Diskussion stehen und so dem Kampf der Parteien und Interessenverbände ausgeliefert sind, sind an sich kleine kulturelle Kredite, um welche früher während Jahrzehnten mühsam gekämpft

worden war, leider deshalb immer bedroht, weil hier Streichungen und Kürzungen möglich sind, ohne den Protest machtvoller politischer Gruppen auszulösen. Ein Volk braucht aber bestimmt zu seiner Behauptung und Wohlfahrt neben Armee, Polizei und Verwaltung, und außer Landwirtschaft, Fabriken und Schulen auch noch einiger anderer Dinge.

Man ist im allgemeinen gern gewillt, das Werk der Künstler vergangener Epochen zu den wesentlichsten und wertvollsten Gütern eines Landes zu zählen, aber weniger gerne bereit, Künstlern der Gegenwart ihr Schaffen zu erleichtern, weil der Wert ihres Tuns nicht in Tabellen errechnet und in seiner späteren Wirkung nicht leicht voraus bestimmt werden kann.